

ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, für Zwecke zu verbieten, die mit den Zielen des Chikagoer Abkommens unvereinbar sind;

6. *verurteilt* den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge als unvereinbar mit den elementarsten Begriffen der Menschlichkeit, den in Artikel 3 *bis* des Chikagoer Abkommens kodifizierten Regeln des Völkergewohnheitsrechts und den in den Anhängen zu dem Abkommen enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, und fordert Kuba auf, sich im Hinblick auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen den anderen Staaten anzuschließen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, das Montrealer Protokoll<sup>4</sup>, mit welchem dem Chikagoer Abkommen der Artikel 3 *bis* hinzugefügt wird, so bald wie möglich zu ratifizieren und bis zum In-

krafttreten des Protokolls alle Bestimmungen des Artikels einzuhalten;

8. *begrüßt* den Beschluß des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, eine Studie der Sicherheitsaspekte des Untersuchungsberichts einzuleiten, was die Hinlänglichkeit der Richtlinien und Empfehlungen und der anderen Regeln im Zusammenhang mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen betrifft, um zu verhindern, daß sich ein ähnlicher tragischer Vorfall noch einmal ereignet;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3683. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.*

---

## DIE FRAGE BETREFFEND HAITI<sup>1</sup>

### Beschluß

Auf seiner 3638. Sitzung am 29. Februar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Bangladeschs, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1996/112)<sup>2</sup>.

### Resolution 1048 (1996) vom 29. Februar 1996

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994, 975 (1995) vom 30. Januar 1995 und 1007 (1995) vom 31. Juli 1995,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über Haiti,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island<sup>3</sup> und des damit zusammenhängenden Paktes von New York<sup>4</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996<sup>5</sup> und im Hinblick auf die darin enthaltenen Empfehlungen,

*Kenntnis nehmend* von den Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 9. Februar 1996<sup>6</sup>,

*unter Betonung* der Bedeutung der friedlichen Machtübergabe an den neuen demokratisch gewählten Präsidenten Haitis,

*unter Begrüßung und in Unterstützung* der Bemühungen der Organisation der amerikanischen Staaten zur Förderung der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Haiti in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

*betonend*, daß es sicherzustellen gilt, daß die Regierung Haitis in der Lage sein wird, das von der multinationalen Truppe in Haiti geschaffene und mit Unterstützung der Mis-

<sup>1</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

<sup>3</sup> Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063, Ziffer 5.

<sup>4</sup> Ebd., Dokument S/26297.

<sup>5</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/112.

<sup>6</sup> Ebd., Dokument S/1996/99; siehe auch A/50/861/Add.1.

sion der Vereinten Nationen in Haiti aufrechterhaltene sichere und stabile Umfeld zu erhalten, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Schaffung einer voll funktionsfähigen Haitianischen Nationalpolizei und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti erzielt werden konnten,

*in Anbetracht* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung sowie des Umstandes, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

*mit Lob* für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten sowie für den Beitrag der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und der Internationalen Zivilmission in Haiti bei der Unterstützung des Volkes von Haiti in seinem Streben nach Stabilität, nationaler Aussöhnung, einer dauerhaften Demokratie, einer verfassungsmäßigen Ordnung und wirtschaftlichem Wohlstand,

*in Anerkennung* des Beitrags der internationalen Finanzinstitutionen, namentlich der Interamerikanischen Entwicklungsbank, und der Bedeutung ihrer weiteren Mitwirkung an der Entwicklung Haitis,

*in der Erkenntnis*, daß das Volk Haitis letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *begrüßt* die demokratische Wahl eines neuen Präsidenten in Haiti und die friedliche Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden am 7. Februar 1996;

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zur Mission der Vereinten Nationen in Haiti beigetragen haben;

3. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996<sup>5</sup> und nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen für eine fortgesetzte Unterstützung der demokratisch gewählten Regierung Haitis durch die Vereinten Nationen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine sich selbst erhaltende, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte berufsmäßige Nationalpolizei für die Konsolidierung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

5. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 14. Februar 1996, das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten für die in den Ziffern 47 bis 49 des Berichts genannten Zwecke zu verlängern, um die demokratische Regierung Haitis bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, a) durch die Präsenz der Mission das sichere und stabile Umfeld, das geschaffen wurde, aufrechtzuerhalten und b) eine berufsmäßige haitianische Nationalpolizei aufzustellen;

6. *beschließt*, die Truppenstärke der Mission auf eine Höchstzahl von 1.200 Soldaten zu verringern;

7. *beschließt außerdem*, die derzeitige Stärke des Zivilpolizeianteils auf eine Höchstzahl von dreihundert Personen zu verringern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls Schritte zur weiteren Verringerung der Personalstärke der Mission zu prüfen und durchzuführen, soweit dies mit der Durchführung dieses Mandats vereinbar ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens am 1. Juni 1996 mit der Planung für den vollständigen Abzug der Mission zu beginnen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 15. Juni 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Entwicklung Haitis enthält;

11. *ersucht* alle Staaten, in geeigneter Weise die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderen einschlägigen Resolutionen ergreifen, um die Bestimmungen des in Ziffer 5 festgelegten Mandats umzusetzen;

12. *verweist erneut* auf die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis Hilfe und Unterstützung zu gewähren, und betont, wie wichtig dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti ist;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) eingerichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten, um sicherzustellen, daß die Polizei eine angemessene Ausbildung erhält und voll funktionsfähig ist, was für die Durchführung des Mandats von grundlegender Bedeutung ist;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3638. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

## Beschlüsse

Am 4. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>7</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. März 1996 betreffend Ihre Absicht, Enrique ter Horst als Nachfolger von Lakhdar Brahimi zu ihrem Sonderbeauftragten für Haiti und Leiter der Mis-

<sup>7</sup> S/1996/156.